

Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen über Ausgleichs-, Verzugs- und Vergütungszinsen für Kantons- und Gemeindesteuern

vom 2. August 2021

Das Finanzdepartement,

gestützt auf Art. 176 des Gesetzes über die direkten Steuern vom 20. März 2000,

verfügt:

1.

Der Ausgleichszins beträgt 0.1 Prozent.

2.

Der Zins für Steuernachforderungen und der Verzugszins für verspätet entrichtete Steuern beträgt 4 Prozent.

3.

Der Vergütungszins für Steuerrückerstattungen beträgt 0.1 Prozent.

4.

Die Zinsfüsse finden ab 1. Januar 2022 Anwendung und gelten auch für ab diesem Zeitpunkt anfallende Vergütungs-, Ausgleichs- und Verzugszinsen auf Kantons- und Gemeindesteuern früherer Jahre.

5.

¹ Diese Verfügung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt die Verfügung des Finanzdepartementes des Kantons Schaffhausen über Verzugs- und Vergütungszinsen für die Kantons- und Gemeindesteuern vom 11. August 2016.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2. August 2021

Finanzdepartement

Dr. Cornelia Stamm Hurter
Regierungsrätin